



Fragestellung 1

Bedeutet das Anhalten eines Radfahrers vor der Radfahrerüberfahrt diesfalls einen Vorrangverzicht oder muss ein Fahrzeuglenker den Radfahrer dennoch überqueren lassen?

- Hier hat die Behörde durch Verordnung des “Anhaltegebotes“ und dessen Kundmachung durch das *Vorschriftszeichen „Halt“* den Radfahrern ein *bestimmtes Verhalten* vorgeschrieben. Hält ein Radfahrer also infolge des VZ an, so kann der *Fahrzeuglenker* seine *Fahrt fortsetzen*.

Fragestellung 2

Bedeutet das Anhalten eines Radfahrers vor der Radfahrerüberfahrt bei der aus Sicht des Radfahrers *kein* VZ „Halt“ angebracht ist gleichfalls einen Vorrangverzicht oder muss ein Fahrzeuglenker den Radfahrer (dennoch) überqueren lassen?

- Bloßes Anhalten des Radfahrers vor der Radfahrerüberfahrt bedeutet in diesem Fall noch keinen Vorrangverzicht (Erläut. RV 94; § 9 Abs.2 StVO ist gegenüber § 19 Abs.8 zweiter Satz die speziellere Norm). *Von der Wartepflicht* ist der *Fahrzeuglenker* nur dann befreit, wenn der bevorrangte Radfahrer *eindeutig und freiwillig zu erkennen* gibt, dass er auf seinen „Vorrang“ verzichten will, also, wenn er z.B. zusätzlich ein Handzeichen gibt.